

genannten Bischofs lief demnach auf die Ausschaltung des Präsentationsrechtes hinaus. Das entspricht weder dem Verhalten Alberts von Freising (1158—1184), der sowohl in dem Streit um Dietramszell auf Seiten Tegernsees ²⁰²⁾ stand als auch das Tegernseer Präsentationsrecht niemals bestritt ²⁰³⁾, noch entspricht es der Haltung Ottos I. von Freising nach 1150, d. h. nach dem Eugenprivileg von 1150 November 21 ²⁰⁴⁾. Die Mengot-Angelegenheit muß demnach in den Zeitraum von 1142/(1147)—1150 November 21 eingeordnet werden. Damit ist zugleich die Datierung der beiden Briefe Nr. 327 und 331 gegeben.

Die Datierungen ermöglichen, die in den Nr. 327 und 331 beschriebenen Vorgänge für den Zeitraum von 1142/(1147)—1150 in Anspruch zu nehmen.

Abt Udalschalk gründete — wie schon erwähnt — im Jahre 1102 ²⁰⁵⁾ eine Zelle zu Ehren des hl. Martin, die später nach ihrem ersten Propst und Mitbegründer Dietramszell genannt wurde. Der Gründung stimmten zu Bischof Heinrich I. von Freising (1098—1137), die Grafen Bernhard von Sachsenkam und Sigiboto I. von Weyarn (?) als Kloostervögte, ferner der Tegernseer Konvent und die Klosterministerialen. Für das Verständnis der späteren Streitigkeiten ist von Bedeutung, daß die Brüder der Zelle nach der Augustinerregel leben und daß die Propstwahl *consilio abbatis* durchgeführt werden sollten; außerdem hatte der Erwählte die Investitur in den Besitz und in die Temporalien vom Tegernseer Abt zu erbitten. 1102 Oktober 16 ²⁰⁶⁾ bestätigte Bischof Heinrich den Gründungsakt und verfügte zusätzlich die Abhängigkeit vom Bischof von Freising im Hinblick auf die Erteilung der Spiritualien.

Diese Gründungsbestimmungen zeigen, daß Tegernsee die Zelle als Eigenkloster betrachtete ²⁰⁷⁾. Um zu verhindern, daß gegebenenfalls ein Propst gewählt wurde, der dem Tegernseer Konvent nicht zusagte, sollte die Wahl *consilio abbatis* vorgenommen werden, d. h. dem eigentlichen Wahlakt sollte eine Einigung über den Kandidaten zwischen den Chorherren und dem Abt von Tegernsee vorausgehen. Der Bischof ist in den Wahlbestimmungen unberücksichtigt geblieben, er behielt sich aber die

²⁰²⁾ S. unten diese Stud. IV, 2 Kap. 5.

²⁰³⁾ S. unten ebd. Kap. 4.

²⁰⁴⁾ S. oben S. 72.

²⁰⁵⁾ Meichelbeck a. a. O. 2, 292; Mon. Boica 6, 163 Nr. 10; vgl. Brackmann a. a. O. S. 171.

²⁰⁶⁾ S. oben Anm. 205.

²⁰⁷⁾ Besonders deutlich ist dieser Gesichtspunkt in Nr. 51 betont, s. unten diese Stud. IV, 2 Kap. 5; vgl. auch oben S. 65.